



## STEUERINFORMATIONEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTE

**Ausgabe I/2009** (erscheint vierteljährlich)

Im Februar 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Erbschaftsteuerreform ist nach langem Ringen zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten. In welchen Fällen es nun für eine Hofübergabe zur Erbschaftsteuerbelastung kommen kann, haben wir im Artikel auf der Seite 3 dargestellt. In aller Munde sind aktuell die Konjunkturprogramme der Bundesregierung. Die wichtigsten Steuer-gesetzänderungen daraus haben wir für Sie in den Artikeln 01/09, 05/09 und 09/09 zusammengestellt.

### Inhalt



- 01/09 Konjunkturpakete der Bundesregierung
- 02/09 Weiterhin voller Vorsteuerabzug für Pkw
- 03/09 Vermietungsbemühungen bei Leerstand nachweisen
- 04/09 AfA bei Zuckerrübenliefer-rechten möglich
- 05/09 Neue Höchstbeträge für Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen
- 06/09 Erbschaftsteuerreform: Wann führt die Hofübergabe zur Belastung?
- 07/09 Pendlerpauschale wieder ab 1. Kilometer
- 08/09 Abgeltungsteuer mit NV-Bescheinigung vermeiden
- 09/09 Höheres Kindergeld ab 2009
- 10/09 Saisonarbeitskräfte: Pflicht zur Umlage U1/U2
- 11/09 Ausländische Saisonarbeiter müssen ab 2009 Steuererklärung abgeben

### Konjunkturpakete der Bundesregierung 01/09

Zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise nimmt die Bundesregierung viel Geld in die Hand. Ein erstes Konjunkturpaket wurde bereits 2008 aufgelegt, das zweite war zur Drucklegung der Steuerinformation im Gesetzgebungsverfahren. In den Konjunkturpaketen sind auch steuerliche Maßnahmen enthalten.

#### Degressive Abschreibung

Für vom 01.01.2009 bis 31.12.2010 durchgeführte Investitionen in Maschinen und Betriebsvorrichtungen (z.B. eine Stalleinrichtung) kann wieder eine degressive Abschreibung von bis zu 25 % vorgenommen werden (max. das 2 ½-fache der linearen AfA). In Kombination mit dem Investitionsabzugsbetrag und der Sonderabschreibung können dann bis zu 67 % der Investitionssumme bis einschließlich des Investitionsjahrs gewinnmindernd geltend gemacht werden!

#### Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung

Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung können nur in Anspruch genommen werden, wenn der Betrieb eine bestimmte Größe nicht überschreitet. Diese Obergrenzen wurden für 2 Jahre angehoben:

- Wirtschaftswert landwirtschaftlicher Betriebe von 125.000 € auf 175.000 €
- Betriebsvermögen von Gewerbebetrieben von 235.000 € auf 335.000 €
- Gewinngrenze bei Einnahmen-

Überschussrechnung von 100.000 € auf 200.000 €

Bezüglich der Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrages gilt das für die Wirtschaftsjahre 2008/2009 und 2009/2010 (bzw. 2009 und 2010), bezüglich der Sonderabschreibung für alle Investitionen vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2010.

#### Steuerentlastungen im Konjunkturpaket II

Mit dem zweiten Konjunkturpaket soll ab dem Jahr 2009 der Einkommensteuertarif abgesenkt werden. Der Grundfreibetrag soll in 2009 von 7.664 € auf 7.834 € und in 2010 auf 8.004 € angehoben werden, der Eingangssteuersatz von 15 % auf 14 % abgesenkt werden. Mittlere Einkommen sollen zusätzlich durch eine Abflachung der Tarifkurve entlastet werden.

Die Tarifsenkung erreicht sehr viele Steuerpflichtige, damit ist sie insgesamt sehr teuer. Sie führt beim Einzelnen aber nur zu recht geringen Entlastungen.

#### Senkung der Krankenkassenbeiträge

Mit dem Konjunkturpaket II sollen auch die Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer gesenkt bzw. gestützt werden. Der Krankenkassenbeitrag sinkt ab Juli 2009 um 0,6 % (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag um je 0,3 %). Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung soll bei 2,8 % bleiben.

## Weiterhin voller Vorsteuerabzug für Pkw

02/09

Für ab 2009 angeschaffte Pkw sollten optierende Landwirte und Gewerbebetriebe nur den halben Vorsteuerabzug bekommen, wenn der Pkw auch privat genutzt wird. Diese Gesetzesänderung wurde jedoch nicht umgesetzt!

Ein Unternehmer hat also weiterhin die Möglichkeit, einen auch privat genutzten Pkw entweder ganz, gar nicht oder anteilig entsprechend dem betrieblichen Nutzungsanteil dem umsatzsteuerlichen „Unternehmensvermögen“ zuzuordnen. Entsprechend wird beim Kauf ausgewiesene Umsatzsteuer erstattet.

**Beachte:** Die umsatzsteuerliche Zuordnung ist unabhängig von der einkommensteuerlichen Zuordnung.

Bei zu mehr als 50 % privat genutzten Pkw wird es häufig günstiger sein, für die Einkommensteuer das Privatvermögen zu wählen, bei der Umsatzsteuer aber den vollen Vorsteuerabzug geltend zu machen.

Wir berechnen Ihnen gern die günstigste Lösung. ■

## Vermietungsbemühungen bei Leerstand nachweisen

03/09

Werbungskosten wie Abschreibungen und Schuldzinsen sind für eine Mietwohnung nur abzugsfähig, wenn auch Mieteinnahmen erzielt werden.

Steht eine Wohnung leer, weil kein Mieter gefunden wird oder Renovierungen vorgenommen werden, können die Werbungskosten weiter geltend gemacht werden, wenn die Wohnung zur Vermietung bereitsteht und sich der Eigentümer auch um eine Vermietung bemüht. Das muss allerdings nachgewiesen werden!

Unproblematisch ist ein Leerstand von ein paar Monaten zwischen

zwei Vermietungen. Zieht sich der Leerstand länger hin, will das Finanzamt Nachweise sehen.

! Richtig kritisch wird es, wenn der Leerstand zwischen der Vermietung und einer Selbstnutzung oder dem Verkauf liegt.

Auch das Hinauszögern von Renovierungsmaßnahmen sollte begründet werden können.

Geeignete Nachweise einer Vermietungsabsicht sind z.B. Vermietungsanzeigen, der Nachweis von Wohnungsbesichtigungen oder die Beauftragung eines Maklers.

BFH-Urteil vom 28.10.2008 IX R 1/07  
BFH/NV 2009 S. 68 ■

## AfA bei Zuckerrübenlieferrechten möglich

04/09

Auf die Anschaffungskosten zugekaufter Zuckerrübenlieferrechte haben die Finanzämter bisher keine Abschreibung zugelassen.

### Bundesfinanzhof hat Abschreibung zugelassen

Das hat der Bundesfinanzhof in einem neuen Urteil anders gesehen: Er hat für ein in 1992 zugekauftes Zuckerrübenlieferrecht eine Abschreibung auf 15 Jahre

zugelassen.

Die Finanzverwaltung muss sich jetzt äußern, wie das Urteil angewendet werden soll.

Eine Abschreibungszeit von 15 Jahren wird aufgrund der aktuellen Zuckermarktreform erheblich zu lang sein. Wir werden sie über die Entwicklung informieren.

BFH-Urteil vom 16.10.2008 IV R 1/06,  
noch nicht veröffentlicht ■

## Neue Höchstbeträge für Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen

05/09

Mit dem ersten Konjunkturpaket wurde auch die Förderung für haushaltsnahe Dienstleistungen verbessert. Begünstigte Kosten führen weiterhin zu Steuerabzugsbeträgen, die unmittelbar von der Einkommensteuerlast abgezogen werden.

Die Förderung gliedert sich ab 2009 in drei Teilbereiche. Der Steuerabzugsbetrag für alle Teilbereiche wurde auf 20 % der Aufwendungen vereinheitlicht.

### 1. Handwerkerleistungen

Für Handwerkerleistungen im Privathaushalt wurde der Höchstbetrag von 600 € auf 1.200 € angehoben. Das gilt für ab dem 01.01.2009 erbrachte Leistungen.

Bei einem Fördersatz von 20 % sind also jährlich maximal 6.000 € Kosten förderfähig. Gefördert wird wie bisher nur der Arbeitsaufwand,

nicht Materialkosten. Rechnungen müssen den Materialkostenanteil gesondert ausweisen.

### 2. Haushaltsnahe Beschäftigungen und Dienstleistungen

Für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen und Dienstleistungen in einem Privathaushalt gibt es ab 2009 einen einheitlichen Höchstbetrag von 4.000 €. Förderfähig sind bei einem Fördersatz von 20 % angefallene Kosten von maximal 20.000 € jährlich.

Begünstigt sind Tätigkeiten oder Dienstleistungen wie z.B. die Zubereitung von Mahlzeiten, Reinigung der Wohnung, Gartenpflege oder die Betreuung von Kindern, wenn die Kosten nicht als Kinderbetreuungskosten abzugsfähig sind.

Auch Kosten für die Pflege und

Betreuung von alten oder kranken Menschen sind begünstigt, **dabei kommt es ab 2009 nicht mehr auf das Vorliegen einer Pflegestufe an.** Sogar entsprechende Kostenanteile einer Heimunterbringung sind begünstigt.

### 3. Haushaltsnahe Minijobs

Für nach dem Haushaltsscheckverfahren abgerechnete Minijobs beträgt der Höchstbetrag weiterhin 510 €, förderfähig sind also Kosten bis maximal 2.550 € im Jahr.

### Keine Barzahlung!

Wichtig ist bei Handwerkerleistungen und haushaltsnahen Dienstleistungen weiterhin, dass die Kosten auf das Konto des Leistungsempfängers überwiesen werden müssen. Außerdem muss eine Rechnung vorliegen.

§ 35a EStG i.d.F. des Familienleistungsgesetzes BGBl I S. 2955 ■

## Erbschaftsteuerreform: Wann führt die Hofübergabe zur Belastung? 06/09

Für alle Erbfälle und Vermögensübertragungen ab 01.01.2009 gilt nun ein neues Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht. Wie vom Bundesverfassungsgericht verlangt, wurde die Bewertung in etwa auf den Verkehrswert angeglichen. Von den dadurch zum Teil ganz erheblich gestiegenen Werten können jedoch erhöhte Freibeträge abgezogen werden (siehe Tabelle).

### Übertragung von Betrieben ist meistens steuerfrei

Die Übergabe von landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben wurde durch die Reform grundsätzlich vollständig steuerfrei gestellt. Sie sind zwar mit wesentlich höheren Werten anzusetzen, diese Werte können aber mit sogenannten „Verschonungsregelungen“ in den meisten Fällen bis auf 0 € herabgesetzt werden.

Die Verschonung gilt auch für verpachtete landwirtschaftliche Betriebe. Ausgenommen sind nur Grundstücke oder Betriebe, die ab Übertragung noch 15 Jahre oder länger fest verpachtet sind.

Gewerbebetriebe sind nur begünstigt, wenn sie nicht zu mehr als der Hälfte aus verpachtetem Vermögen bestehen.

### Was fällt nicht unter die Verschonung?

Bei der Übergabe landwirtschaftlicher Betriebe sind vor allem folgende Vermögensteile nicht begünstigt:

- Wohnungen für Betriebsleiter, Altenteiler oder Mitarbeiter
- zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken vermietete Grundstücke und Gebäude wie z.B. Miethäuser oder Lagerhallen
- betriebliche Konten, Forderungen und Beteiligungen

Diese Vermögensteile werden nur mit den persönlichen Freibeträgen entlastet – können je nach Wert und nach Höhe des Freibetrages also zu Steuern führen.

### Nachversteuerung kann teuer werden

Die Verschonung der Betriebsübertragung steht unter der Bedingung, dass das betriebliche Vermögen erhalten bleibt. Die Frist

dafür beträgt je nach gewähltem Verschonungsmodell 7 oder 10 Jahre (das 7-Jahres-Modell stellt nur bis 1 Mio.€ Betriebswert völlig steuerfrei).

Wird innerhalb dieser Fristen gegen die Bedingungen verstoßen, entfällt die Verschonung rückwirkend: Der Wert des Betriebes oder der betroffenen Betriebsteile muss dann nachträglich mit den Verkehrswerten versteuert werden.

### Was kann zur Nachversteuerung führen?

Zur Nachversteuerung werden in der Praxis vor allem folgende Fälle führen:

- Der Betrieb oder Teile davon werden verkauft. Die Verschonung bleibt aber erhalten, wenn der Erlös innerhalb von 6 Monaten in den Betrieb oder einen neuen Betrieb reinvestiert wird. Eine solche Reinvestition ist auch die Schuldentilgung.
- Teile des Betriebes werden gewerblich, z.B. wenn eine Tierhaltung oder Vermarktung gewerblich wird.
- Bisherige Wirtschaftsgebäude werden zu außerlandwirtschaftlichen Zwecken vermietet, z.B. an einen Gewerbebetrieb.
- Es werden über die Gewinne hinaus mehr als 150.000 € entnommen.

Unschädlich ist die Verpachtung des Betriebes, wenn sie nicht fest auf 15 Jahre oder länger erfolgt.

Eine Nachversteuerung kann z.B. beim Verkauf des ganzen Betriebes sehr teuer werden. Meistens wird sie aber nur einen Teil des Betriebes betreffen. Zudem bleibt die Verschonung anteilig erhalten, wenn schon ein Teil der Bindungs-

fristen abgelaufen ist. Zu welchen Nachbelastungen es im Einzelfall tatsächlich kommen kann, muss individuell abgeschätzt werden.

### Die Lohnsummenklausel

Die Verschonung ist auch an den Erhalt der Arbeitsplätze gebunden – allerdings nur, wenn mehr als 10 Arbeitnehmer beschäftigt werden, Saisonarbeitnehmer werden dabei nicht mitgezählt.

### Übertragung an entfernte Verwandte wird teurer

#### Beispiel:

*Einem Neffen wird mit einem Hof auch das Wohnhaus zum Wert von 200.000 € übergeben. Die Übertragung des Betriebes wird auch bei der Übertragung an entfernt oder nicht Verwandte verschont. Unter die Verschonung fällt aber nicht das Wohnhaus (siehe oben). Von dessen Wert kann er nur seinen persönlichen Freibetrag von 20.000 € abziehen (siehe Tabelle). Die verbleibenden 180.000 € unterliegen einem Steuersatz von 30 % = 54.000 €!*

### Wohnungen nur im Erbfall steuerfrei

Das Vererben von Wohnungen an den Ehegatten oder an Kinder (bis 200 m<sup>2</sup>) ist steuerfrei, wenn die Wohnung 10 Jahre von den Erben selbst genutzt wird. Das gilt auch in Zusammenhang mit der Erbschaft eines Hofes.

### Fazit

Das neue Erbschaftsteuerrecht ist kompliziert und voller Tücken. Um Steuerbelastungen zu vermeiden, muss man langfristig gestalten. Beziehen Sie uns frühzeitig in Ihre Planungen ein.

Erbschaftsteuerreformgesetz,  
BGBl I 2008 S. 3018 ■

Tabelle: Freibeträge und Steuersätze

	Freibetrag	Steuersatz (ab*)
Ehegatten	500.000 €	7 %
eingetragene Lebenspartner	500.000 €	30 %
Kinder, Kinder verstorbener Kinder	400.000 €	7 %
Enkel	200.000 €	7 %
Eltern und Voreltern bei Erbschaft	100.000 €	7 %
alle anderen	20.000 €	30 %

\* abhängig vom Wert des steuerpflichtigen Erwerbs

## Pendlerpauschale wieder ab 1. Kilometer 07/09

Ab dem Jahr 2007 sollten Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erst ab dem 21. Kilometer geltend gemacht werden können.

Diese Regelung hat das Bundesverfassungsgericht rückwirkend gekippt: Ab 01.01.2007 können nun wieder für jede Fahrt zur Arbeit 30 Cent je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten abgezogen werden.

### Auswirkung erst bei mehr als 920 € Werbungskosten

Das Urteil wirkt sich für Arbeitnehmer aus, deren gesamte Werbungskosten den Pauschbetrag von 920 € übersteigen. Ohne weitere Werbungskosten ist das bei einer Entfernung zum Arbeitsplatz ab etwa 13 km der Fall.

Um die Werbungskosten geltend zu machen, muss eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden. Den zu geringen Abzug

von Werbungskosten in bereits verschickten Einkommensteuerbescheiden 2007 will das Finanzamt von Amts wegen berichtigen.

! Haben Sie die Fahrten zur Arbeitstätte in der Einkommensteuererklärung nicht angegeben, sollte das umgehend nachgeholt werden.

### Auswirkungen auf die Gewährung von Kindergeld

Für volljährige Kinder gibt es nur Kindergeld und Kinderfreibeträge, wenn deren eigene Einkünfte und Bezüge 7.680 € im Jahr nicht übersteigen. Da bei der Ermittlung dieser Einkünfte auch die Werbungskosten abgezogen werden, kann sich auch hier die nun wieder vollständige Entfernungspauschale auswirken. Sprechen Sie uns bei Kindergeldablehnungen oder nicht mehr gestellten Anträgen ab 2007 an.

BVerfG vom 9.12.2008 2 BvL 1/07 ■

## Abgeltungsteuer mit NV-Bescheinigung vermeiden 08/09

Seit dem 01.01.2009 gilt für private Kapitalerträge die Abgeltungsteuer. Wird ein Freistellungsauftrag erteilt, unterbleibt der Abzug der Abgeltungsteuer für Kapitalerträge bis zu 801 € (Ehegatten bis 1.602 €).

Aber auch darüber hinaus kann die Abgeltungsteuer vermieden werden, wenn der Bank eine Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) vorgelegt wird.

### Voraussetzung: Einkünfte unter Grundfreibetrag

Sie kann beim Finanzamt beantragt werden, wenn die gesamten Einkünfte den Grundfreibetrag von 7.834 € (Ehegatten 15.668 €) voraussichtlich nicht übersteigen werden. Das kann **bei Kindern** oder auch **bei Altenteilern** der Fall sein.

§ 44a Abs. 1 Nr. 2 u. Abs. 2 Nr. 2 EStG ■

## Höheres Kindergeld ab 2009 09/09

Ab 2009 wurde das Kindergeld angehoben: Für das 1. und 2. Kind gibt es monatlich 164 € (bisher 154 €), für das 3. Kind 170 € und für jedes weitere 195 €.

Für 2009 soll zudem noch ein einmaliger Bonus von 100 € je Kind gezahlt werden.

Die Kinderfreibeträge wurden ebenfalls angehoben: von 5.844 € auf 6.024 € (3.012 € je Elternteil).

Die Kinderfreibeträge kommen zum Tragen, wenn die Steuerentlastung dadurch höher ist als das Kindergeld. Das ist bei Verheirateten ab einem zu versteuernden Einkommen von etwa 60.000 € der Fall.

Unverändert geblieben ist der Höchstbetrag der eigenen Einkünfte und Bezüge von volljährigen Kindern: er beträgt weiter 7.680 €.

Familienleistungsgesetz BGBl 2008 I S.2955 ■

## Saisonarbeitskräfte: Pflicht zur Umlage U1/U2 10/09

Auch für den Personenkreis der geringfügig beschäftigten osteuropäischen Saisonarbeitskräfte besteht im Falle der Arbeitsunfähigkeit ein **arbeitsrechtlicher Anspruch auf Entgelt- bzw. Lohnfortzahlung**, wenn das Arbeitsverhältnis für mehr als vier Wochen angelegt ist.

### Umlagepflicht für Arbeitgeber mit max. 30 Arbeitnehmern

Dies hat zur Folge, dass der Arbeitgeber, sofern er nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt, Umlagebeiträge (U1/U2) an die zuständige Krankenversicherung zu zahlen hat. Das gilt auch für Arbeitsverhältnisse, die auf weniger als 4 Wochen angelegt sind.

Selbst für kurzfristig Beschäftigte, die eine E 101-Bescheinigung vorlegen, also der Sozialversicherung im Heimatland unterliegen, müssen Umlagebeiträge an die „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ als zuständigen Träger entrichtet werden. ■

## Ausländische Saisonarbeitnehmer müssen ab 2009 Steuererklärung abgeben 11/09

Durch eine Gesetzesänderung sind ausländische Saisonarbeitskräfte unter bestimmten Bedingungen verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

### Wer ist betroffen?

Betroffen sind ausländische Saisonarbeitskräfte,

- die als beschränkt Steuerpflichtige nach einer Lohnsteuerkarte besteuert werden **und**
- auf dieser LSt-Karte Werbungskosten wie z.B. Fahrtkosten oder Kosten aus doppelter Haushaltsführung eingetragen sind.

**Nicht betroffen** sind ausländische Saisonarbeitskräfte, für die pauschale Lohnsteuer abgeführt wird.

Die Einkommensteuererklärung für 2009 müsste bis zum 31.05.2010 beim für die Betriebsstätte des Arbeitgebers zuständigen Finanzamt abgegeben werden.

Aus haftungsrechtlichen Gründen möchten wir Ihnen dringend empfehlen, betroffene Arbeitnehmer schon bei Arbeitsantritt über ihre neue Verpflichtung aufzuklären.

§ 50 Abs. 2 Nr. 4a EStG i.d.F. des Jahressteuergesetzes 2009 ■